

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/44

4. März 1977

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes?

Der Fall Treube stellt den Bundestag vor eine wichtige Entscheidung

Von Herta Däubler-Gmelin MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Seite 1 und 2 / 98 Zeilen

Beispiel aus Österreich: Der Volksanwalt

Bei uns hat sich der Petitionsausschuß bewährt

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB

Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Seite 3 und 4 / 58 Zeilen

Stimmen Asylrecht und Asylpraxis noch überein?

Die Entscheidung bei Asylgesuchen muß schneller fallen

Von Horst Haase MdB

Seite 5 und 6 / 89 Zeilen

Hat das "Ahlener Programm" für die CDU noch Gültigkeit?

Nachbetrachtung zu einem ominösen Jubiläum

Von Horst Jaunich MdB

Seite 7 und 8 / 63 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Heussallog 2-10, 5300 Bonn 12
Postfach: 120 408
Pressehaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 21 93 38/39
Telex: 05 88 848-48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11
5300 Bonn-Bad Godesberg

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes?

Der Fall Traube stellt den Bundestag vor eine wichtige Entscheidung

Von Herta Däubler-Gmelin MdB,
Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags

Nach der gesatzlich nicht gedeckten Einbruchs- und Lauschaktion des Verfassungsschutzes bei dem Atomphysiker Traube wird der Bundestag eine ganze Reihe von Fragen zu durchdenken haben, die den Fortbestand und die Qualität unseres demokratischen und sozialen Rechtsstaates nachhaltig beeinflussen. Er wird nicht nur Schlußfolgerungen aus der Gesamtktion ziehen, sondern vor allem klar zum Ausdruck bringen müssen, daß er den Freiheitsräumen des Bürgers, die unsere Verfassung aus wohlüberlegten Gründen jedem einzelnen garantiert, auch dann höchste Bedeutung zumißt, wenn Sicherungsorgane zur Verhinderung potentieller Gefahren größten Ausmaßes für die Sicherheit der Allgemeinheit in sie eingreifen wollen.

Gefahren für die Sicherheit der Allgemeinheit gibt es nicht erst heute. Und daß ohne klare Schranken gegenüber Eingriffen unser Rechtsstaat und unsere Demokratie zugrunde gehen, wissen wir auch nicht erst seit der letzten Verfassungsschutzaktion. Spätestens die Ausführung des niedersächsischen Ministerpräsidenten, der ja einmal gemeint hatte, es könne Situationen geben, in denen die Erpressung von Informationen durch Staatsorgane - sprich Folter - zum Schutze höherwertiger Rechtsgüter gerechtfertigt sei, dürften jedermann deutlich gemacht haben, welche Gefahren hier lauern.

Der Bundestag wird weiter Notwendigkeit und Wege zur Wiedergutmachung von Schäden erörtern müssen, weil es untragbar wäre, die Opfer falscher Verdächtigungen und einschneidender Maßnahmen auch noch mit dem angerichteten Schaden allein zu lassen.

Den dritten - wahrscheinlich strittigsten Komplex wird die Frage bilden, ob und in welcher Form das Parlament als Anwalt der Bürger Kontrolle auch im Bereich des Verfassungsschutzes wirksam ausüben soll und kann.

Bei diesen Überlegungen kann der Bundestag auf Vorarbeiten zurückgreifen: Die Möglichkeit und die Form parlamentarischer Kontrolle über den Verfassungsschutz hat nahezu jeden Bundestag beschäftigt. Schon vor zwei Jahrzehnten hat der jetzige Ministerpräsident des Landes NRW - im Rahmen einer Haushaltsdebatte - dieses Thema aufgegriffen: "Nachrichtendienste sind notwendige Übel. Man sollte den Akzent dabei nicht so sehr auf das Adjektiv "notwendig" legen, daß man darüber das Substantiv "Übel" vergißt", sagte Heinz Kühn und bedauerte, daß "wir in der Bundesrepublik nicht wie in den Vereinigten Staaten für den Nachrichtendienst ein ordentliches Gesetz haben"; er forderte "eine demokratische Kontrolle in diesem Dienste soweit wie möglich".

Im Oktober 1963 gelangte der vom 4. Deutschen Bundestag zur Aufklärung der Telefonsaffäre eingesetzte 2. Untersuchungsausschuß in seinem Bericht u. a. zu der Schlußfolgerung (Nr. 3): "Die Untersuchung hat ferner ergeben, daß die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes und der übrigen Nachrichtendienste auch der ständigen Kontrolle des Deutschen Bundestages bedarf". Er ersuchte die Bundesregierung "dem Deutschen Bundestag bis zum 1.10.1964 Vorschläge über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste vorzulegen.

Bundesinnenminister Hücherl schlug daraufhin vor, die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes in den Aufgabenbereich des bestehenden parlamentarischen Vertrauensmännergre-

mums einzubeziehen, da sich "das für den Bundesnachrichtendienst eingerichtete parlamentarische Vertrauensmännergremium...als eine geeignete Form der parlamentarischen Kontrolle eines Nachrichtendienstes erwiesen habe". Der Bundestag stimmte dem zu. Drei Jahre später jedoch stellten die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses des 5. Deutschen Bundestages - die auch dem Vertrauensmännergremium angehörten, aufgrund ihrer Erfahrungen in diesem Gremium fest, die Kontrollrechte des Parlaments müßten in einer eigenständigen, rechtlichen Organisationsform ihren Ausdruck finden. Sie erklärten: "In dem vorliegenden Untersuchungsverfahren hat sich deutlich gezeigt, daß die Anlässe für die nunmehr geforderten Reformmaßnahmen bereits seit Jahren gegeben und den Ressorts auch ebensolange bekannt sind. Das für seinen Zusammtritt auf eine unerzwingbare Einladung des Bundeskanzlers angewiesene Vertrauensmännergremium bedarf einer klaren Rechtsstellung", und folgerten: "Der Ausschuß hält die Schaffung der parlamentarischen Kontrollinstanz für so dringend, daß er allen Fraktionen empfiehlt, noch in dieser Legislaturperiode den nachstehenden Gesetzentwurf einzubringen und zu verabschieden".

Der Gesetzentwurf schlug eine Änderung des Grundgesetzes, nämlich "einen aus fünf Abgeordneten bestehenden Ausschuß für Angelegenheiten der Nachrichtendienste" vor. Dieser sollte "die parlamentarische Kontrolle über die Nachrichtendienste" ausüben und "auf diesem Gebiet die Rechte eines Untersuchungsausschusses" wahrnehmen. Auf Antrag von zweien seiner Mitglieder oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages hat er eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen".

Der Gesetzentwurf wurde eingebracht und vom Rechtsausschuß gebilligt; am 2. Juli 1969 scheiterte er jedoch im Plenum an der für Grundgesetzänderungen erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Die ablehnende Haltung (aus den Reihen der CDU/CSU) wurde damit begründet, daß die Grundgesetzänderung noch nicht ausreichend diskutiert sei (Abg. Rasner), doch wird die Einschätzung der damaligen Parteienlandschaft auch eine Rolle gespielt haben.

Der Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform vom Dezember 1976 greift diese Frage wieder auf, verwirft jedoch die Empfehlungen des "Hirsch-Berichts": Die Informationsmöglichkeiten des Vertrauensmännergremiums reichten aus, so wird erklärt, zumal sich seit Bestehen der sozial-liberalen Koalition die Verfahrenspraxis dort verändert und verbessert habe.

So bleibt der Widerspruch bis heute bestehen: G 10-Ausschuß und -Gremium tragen wenigstens zur Kontrolle bei Einschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bei. Die sowieso äußerst bedenkliche Anwendung anderer, mindestens ebenso einschneidender "nachrichtendienstlicher Mittel" entzieht sich jedoch jeder parlamentarischen Kontrolle.

"Im Prinzip" so erklärt der Schlußbericht der Verfassungsenquete-Kommission, "unterliegen die nachrichtendienstlich tätigen Behörden des Bundes der gleichen parlamentarischen Kontrolle wie andere Stellen der Exekutive, für die die Bundesregierung Verantwortung trägt".

Ob dieser Grundsatz ausreichend gesichert ist, muß heute mehr denn je bezweifelt werden. Wenn man jedoch eine konkrete und direkte Kontrolle durch die Mitglieder des Parlaments zur Sicherung der Bürgerrechte für unabdingbar hält, dann sollte man den Gedanken einer ausdrücklichen grundgesetzlichen Verankerung dieser parlamentarischen Kontrollrechte ernsthaft aufgreifen. Dann wird man auch entscheiden müssen, ob die Kontrolle eines so schwierigen Bereichs - wenn überhaupt - nicht nur durch einen ständigen Fachausschuß gewährleistet werden kann, in den die Ausschußmitglieder ihre ganze Arbeitskraft einbringen.

(-/4.3.1977/kr/lo)

+ + +

Beispiel aus Österreich: Der Volksanwalt

Bei uns hat sich der Petitionsausschuß bemüht

Von Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

In allen Demokratien wird die Frage erörtert, wie der Abstand zwischen Wählern und Gewählten verringert und die Verbindung zum Bürger verbessert werden kann. Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode die Befugnisse des Petitionsausschusses ausgeweitet. Mit der neuen gesetzlichen Regelung wurden so wichtige Forderungen erfüllt, wie das Recht auf Auskunft und Aktenvorlage seitens der Bundesregierung und der Verwaltung, sowie auf Vernehmung von Bediensteten, das Recht auf Anhörung des Petenten und anderer Beteiligten, das Recht auf Wahrnehmung dieser Befugnisse auch außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages, das Recht auf Übertragung jener Befugnisse auf einzelne Abgeordnete und das Recht auf Amtshilfe durch Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Dem Petitionsausschuß wird also eine eigene, unmittelbare und damit schnellere Sachaufklärung, Tatsachenfeststellung und Wahrheitsfindung ermöglicht.

Einen anderen, von der Idee des Ombudamann inspirierten Weg ist in diesen Tagen die Republik Österreich gegangen. Vom 1. Juli an kann sich dort der Bürger an eine Volksanwaltschaft für Bürgerbeschwerden wenden, die nach 7jährigen Beratungen als eine Kompromißlösung zustande kam.

In Österreich gab es im Parlament keinen Petitionsausschuß. Petitionen wurden bislang in den einzelnen Fachausschüssen be- bzw. mitbehandelt. Im Übrigen ist die Rechtskontrolle der Verwaltungsgerichte nicht so umfassend wie etwa in der Bundesrepublik, da sie nicht durch eine Generalklausel abgesichert ist.

In einer Debatte, in deren Verlauf die verschiedensten Denkmodelle durchgespielt wurden - natürlich ging es dabei um den Ombudamann, aber auch Begriffe wie Justizkanzler standen zur Diskussion - wurde um die

passende Form der Hilfe für den Bürger durch das Parlament gerungen. Das nun verabschiedete Bundesgesetz über die Organisation und das Verfahren der Volksanwaltschaft schafft eine Institution, die durch je einen Vertreter der drei im österreichischen Parlament vertretenen Parteien repräsentiert wird.

In unserem Nachbarland ist man sich bewußt, daß mit der Volksanwaltschaft verfassungsrechtliches Neuland betreten wird. Man stellt fest, daß es bislang keine außergerichtliche Behörde gegeben hat, die mit so weitgehenden Rechten ausgestattet war. Auf der anderen Seite betont man die starke Bindung an den Nationalrat und damit an die Volksvertretung.

Wie der Petitionsausschuß bei uns, so sind in Österreich alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden gehalten, der Volksanwaltschaft bei der Bewältigung ihrer Aufgaben behilflich zu sein. Sie müssen Akteneinsicht gewähren und Auskünfte erteilen, wenn das von der Volksanwaltschaft gewünscht wird. Amtsverschwiegenheit gibt es gegenüber dieser Institution nicht. Natürlich ist aber die Volksanwaltschaft selbst an die Amtsverschwiegenheit gebunden.

Aus der Tatsache, daß das Gesetz zunächst für einen Zeitraum von 6 Jahren in Kraft gesetzt wird, schließt man in Österreich, daß es sich mehr oder weniger um ein verfassungsrechtliches Provisorium handelt. Man hält die Basis zwar nicht unbedingt für zu schmal, würde aber eine Ausweitung der Zuständigkeit dieser neugeschaffenen Behörde begrüßen. Man hat deshalb vorgesehen, daß die österreichischen Länder durch Landesverfassungsgesetz die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung ihres Landes für zuständig erklären können. Wie weit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten. Sicher ist, daß man nicht glaubt, schon die endgültige Lösung des Problems gefunden zu haben.

Aus der Sicht des Deutschen Bundestages stellt der in Österreich eingeschlagene Weg einen interessanten Versuch dar, das Verhältnis des Bürgers zum Staat zu verbessern. Ich verhehle allerdings nicht, daß ich aus solcher Sicht und den hier in den vergangenen Jahrzehnten gewonnenen Erfahrungen jeder Regelung, die die Behandlung von Petitionen innerhalb des Parlaments beläßt, den Vorzug gebe.

(-/4.3.1977/kr/10)

Stimmen Asylrecht und Asylpraxis noch überein ?

Die Entscheidung bei Asylgesuchen muß künftig schneller fallen

Von Horst Heese MdB

Durch die Abweisung von Ausländern vor den Lagertoren des Bundessammel-lagers für ausländische Flüchtlinge in Zirndorf ist die Frage des Asylrechts und der Asylpraxis erneut aktualisiert worden.

Die Zahl der Asylanträge ist trotz Rückläufigkeit aus den osteuro-päischen Staaten in den letzten Jahren erheblich gestiegen. 1965 betrug die Zahl der asylbegehrenden Personen noch ca. 4.300, 1975 sind es dagegen be-reits 9.600. Für einen solchen zusätzlichen Zustrom von Asylbewerbern reicht die Kapazität des Bundessammel-lagers Zirndorf nicht aus. Hier stehen ganze 400 Plätze zur Verfügung. Davon werden jedoch bereits 200 vom Lande Bayern selbst beansprucht, so daß für den Bund ganze 200 Plätze zur Verfügung stehen.

Ein weiteres Bundessammel-lager wäre dringend notwendig. Doch kein Bundes-land ist bereit, ein solches Sammel-lager einzurichten. Im Gegenteil, die Solidarität der Bundesländer und die Bundesstreue Baden-Württembergs ist hier ausgesprochen schlecht. Baden-Württemberg weigert sich seit Wochen den auf dieses Land entfallenden Ausländeranteil abzunehmen. Das Ausländersammel-lager ist deshalb völlig verstopft.

Der Bundesinnenminister sollte daher verstärkt von dem möglichen Druck-mittel der Errichtung eines zweiten Bundessammel-lagers Gebrauch machen, um insbesondere Baden-Württemberg zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu zwingen. Notfalls aber sollte der Bundesinnenminister ein zweites Bundes-sammel-lager im Lande Baden-Württemberg bestimmen. Die gesetzlichen Grund-lagen dafür sind vorhanden. Es bedarf nicht einmal der Zustimmung des be-treffenden Bundeslandes, sondern der Bundesinnenminister kann "im Benehmen" mit dem betroffenen Bundesland ein solches Lager bestimmen. Letztlich aber wird das Problem des verstärkten Zugangs von Asylbewerbern dadurch nicht gelöst.

Es bieten sich hierfür zwei Lösungsmöglichkeiten an. Zunächst muß fest-gestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland eins der freiheitlichsten und großzügigsten Asylgesetze in der Welt aufzuweisen hat. Daran darf sich auch nichts ändern.

Der Mißbrauch des Asylrechts sollte jedoch eingegrenzt werden. Durch diesen Mißbrauch wird das Ansehen der tatsächlich auf Asyl angewiesenen ausländischen Flüchtlinge in der deutschen Öffentlichkeit erheblich gemin-dert. Zum anderen werden diejenigen, die berechtigterweise um Asyl in der Bundesrepublik nachfragen durch die bedrängten Verhältnisse und die Ver-stopfung des Bundessammel-lagers, wie auch der Rechtswege in ihrem Anspruch auf Asyl erheblich behindert. Von den im letzten Jahr antragstellenden über 9.000 Fällen konnten lediglich 28% anerkannt werden. Wenn die Entschel-dungen auch noch nicht alle rechtskräftig sind, weil die Gerichte noch zu urteilen haben, so besteht doch eine große Wahrscheinlichkeit, daß sich an

diesem Prozentsatz nichts Wesentliches ändern wird. Dafür spricht, daß die Erstininstanzen sich unter Kenntnis der Rechtsprechung bereits so verhalten, daß ihre Entscheidungen weitgehend Bestand haben. Diese Situation zeigt jedoch, daß der größte Teil der Ausländer ohne Asylgrund in die Bundesrepublik einreist.

Hier müßte Abhilfe im Interesse der tatsächlichen Asylanten getroffen werden durch Einführung eines Mißbrauchtatbestandes, der es den Behörden ermöglicht, offensichtliche Mißbräuche gar nicht erst in den Gang des Asylverfahrens kommen zu lassen.

Zum anderen müßte sichergestellt werden, daß es zu einer zügigen Entscheidung in den Asylfällen kommt. In Ländern wie Pakistan oder auch einigen arabischen Staaten gibt es Broschüren, in denen den Interessierten mitgeteilt wird, wie man sich verhalten muß, damit man in der Bundesrepublik Asyl bekommen kann. In diesen Schriften wird insbesondere auch darauf hingewiesen, daß der Rechtsweg, wenn er mit allen angewandten Kniffen bis zu Ende gegangen wird, verbürgt, daß man fünf bis sechs Jahre auch dann in der Bundesrepublik verbringen kann, wenn man keinen Asylgrund hat.

Es muß daher darauf hingewirkt werden, daß der Asylweg schneller zu Endergebnissen führt. Im Augenblick sind mangels ausreichender personeller Besetzung im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Widerspruchsverfahren dreizehn Monate, beim Verwaltungsgericht Ansbach 26 Monate und beim Verwaltungsgerichtshof in München 34 Monate durchschnittlicher Wartezeit vorhanden.

Es wäre notwendig, wie bereits im Wehrpflichtgesetz vorgesehen und bewährt, auf die Berufungsinstanz des Landes Bayern zu verzichten, da es sich hier ausschließlich um Bundesrecht handelt und nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach damit sofort die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin möglich sein soll. Zum anderen müßte eine personelle Verstärkung des Verwaltungsgerichts Ansbach mit dem Lande Bayern ausgehandelt werden unter gleichzeitiger Zusicherung des Bundes, seinerseits bereit zu sein, die Widerspruchsinstanz beim Bundesamt für Flüchtlinge personell so zu verstärken, daß auch hier ein flüssiger Instanzenweg gewährleistet ist.

Würde man nämlich die Entscheidungszeit bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Asylverfahrens auf durchschnittlich 12 Monate herabdrücken können, so würde für viele Ausländer auch der Anreiz entfallen, in die Bundesrepublik zu kommen, ohne einen Asylgrund zu haben.

Zusammengefaßt: Den Schwierigkeiten im Asylverfahren könnte unter drei Gesichtspunkten vor allem im Interesse der Flüchtlinge abgeholfen werden:

1. Schaffung eines zweiten Bundesesemellagers
2. Schaffung eines Mißbrauchtatbestandes für den offensichtlichen Mißbrauch des Asylrechts
3. ein flüssigeres Asylverfahren durch Personalverstärkung beim Bundesamt für Flüchtlinge in Zirndorf und beim VG Ansbach unter gleichzeitiger Reformierung des Rechtsweges entsprechend dem Wehrpflichtgesetz.

Mit einer solchen Neuregelung würde die Bundesrepublik sicher nicht Anstoß für internationale Kritik werden, sondern zu einem Beispiel für ein geordnetes gerechtes und menschliches Asylrecht für die tatsächlich Betroffenen.
(-/4.3.1977/kr/hu)

Hat das "Ahlemer Programm" für die CDU noch Gültigkeit?

Nachbetrachtung zu einem omindösen Jubiläum

Von Horst Jaunich MdB

Vor fünf Jahren hatte die CDU den 25. Jahrestag der Verabschiedung ihres "Ahlemer Programms" fast vergessen. Das gleiche Schicksal wäre diesem Programm wohl auch in diesem Jahr widerfahren, hätte es nicht eine Ahlemer Ortsunion, die geschockt durch das Oktober-Wahlergebnis und damit der Aussicht, bei der nächsten Kommunalwahl aus der führenden Position im Rathaus herauskatapultiert zu werden, gegeben, der es nicht um das Gedenken an eine programmatische Aussage, sondern um Profilierung ging. Hier trafen sich möglicherweise die Interessen mit denen von Helmut Kohl, der gelegentlich eine gewisse Unabhängigkeit von Strauß beweisen möchte. Für diese Profilierungssüchte war der 30. Jahrestag des "Ahlemer Programms" ein willkommener Anlaß.

Der Eiertanz der CDU, dieses "Ahlemer Programm" einerseits als wichtigen Bestandteil christdemokratischer Tradition zu reklamieren, andererseits aber nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, man fühle sich den ordnungspolitischen Grundsätzen dieses Programms weiter verpflichtet, wurde mit dieser Gedenkfesier fortgesetzt. Nach wie vor wird der Bevölkerung vorenthalten, was die CDU über ihr Programm aus Ahlen wirklich denkt und welchen Einfluß es auf die Gesetzgebungsarbeit der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat.

Weil die CDU ihr "Ahlemer Programm" nicht sang- und klanglos auf dem Müllplatz der Parteigeschichte verbuddeln will, suchte Kohl nach unverbindlichen Erklärungsformeln, die das Grundsätzliche ausklammerten.

Einmal könne es, so Kohl, nicht darumgehen, das "Ahlemer Programm" in die Geschichte zu verweisen, zum anderen aber sei es auch nicht insgesamt für die Zukunft zu retten. Nach Kohl ist das "Ahlemer Programm" einmal eine Wegmarke in der Geschichte der CDU, zu der sich die Partei klar und deutlich bekenne (Frage: auch Dragger und der CDU-Wirtschaftsrat?), dann wieder sind Teile dieses Programms "heute natürlich überholt".

Kohl schlug in seiner Rede zwar einen großen Bogen bis zurück in die unmittelbare Nachkriegszeit, und er unternahm mit dem Bemühen um die Päpste Leo XIII. und Pius XI. den Versuch einer Einordnung des "Ahlemer Programms" in die christliche Soziallehre. Jedoch bei der Würdigung des Programms tat er sich mehr als schwer. Bei einer nachträglichen Betrachtung wird man den Eindruck nicht los, daß anstatt des zu feiernden

"Ahleener Programme", im Vordergrund der Überlegungen von Kohl die Würdigung der Marktwirtschaft stand. Die angekündigte programmatische Aussage blieb, wie es nicht anders zu erwarten war, aus. Bleibt letztlich die Frage, wie wird CSU-Baß Franz Josef Strauß auf diese Feier und die Angriffe gegen seine Person reagieren? Ob dann Kohl, wie so oft in der Vergangenheit, vor Strauß katzbuckeln wird?

Besonders bemerkenswert ist die Aussage: "Auch nach 30 Jahren ist das 'Ahleener Programm' in seiner Gesamtheit eine Herausforderung für alle. Das 'Ahleener Programm' ist das Manifest einer sozialen Demokratie" durch den westfälischen Nach-Vorsitzenden Heinrich Windelen. Auf Konkretisierung in der praktischen Arbeit darf man gespannt sein.

Wenn die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA) das "Ahleener Programm" verteidigt und deren Prinzipien und Ziele für unveränderbar erklärt und am Tage der 30-Jahr-Feier in ihrer "Ahleener Erklärung" ein neues Unternehmensrecht mit gleichberechtigter Mitbestimmung der Arbeitnehmer, überbetriebliche Mitbestimmung und Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen fordert, dann werden hiermit die eigentlichen politischen Vorstellungen der CDU und deren politische Praxis verschleiert. In der Union hat nämlich nicht erst seit gestern weitgehend der Wirtschaftsrat das Sagen, während der Arbeitnehmerflügel mehr oder weniger das Feigenblatt der Union darstellt. Die CDA wird benötigt, wenn sich die CDU als Arbeitnehmerpartei herausputzen will. Deshalb versucht die CDA, über eine Hilfskonstruktion den Geist von Ahlen für die Gegenwart zu mobilisieren: Die Erfahrungen hätten zwar gegen Vergesellschaftungs- und Lenkungsangebote mißtrauisch gemacht; aber Machtverteilung, Partnerschaft und Solidarität sowie gemeinwohlverpflichtendes Verhalten blieben bindende Leitgedanken. Deshalb die Aussage der CDA, das "Ahleener Programm" sei nicht überlebt.

Mißtrauen ist allerdings auch einer Partei gegenüber angebracht, die mit Programmen so umgeht wie die CDU. Ein Indiz dafür, daß der Geist des "Ahleener Programms" noch gilt, könnte in der Tatsache erblickt werden, daß die CDU-regierte Stadt Ahlen, aus ihrem Stadtsäckel das zum 30. Jubiläum herausgegebene Buch "Ahlen und das Ahleener Programm" finanzieren half, indem man das Verlegerisiko auf die Stadt Ahlen und deren Bürger verlagerte. Gegen eine solche Anwendung des gemeinwirtschaftlichen Prinzips muß man allerdings, auch in Übereinstimmung mit dem "Ahleener Programm" berechnete Vorbehalte anmelden. Bei näherer Betrachtung kann man hierin nur einen weiteren Beweis für die, bei der CDU zu beobachtende Maxime "Sozialisierung der Verluste/Privatisierung der Gewinne" erblicken. (-/4.3.1977/bgy)